Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Mitteilung

Amt:	Umweltamt	**TOP: _____**
Vorl.Nr.:	M/2019/0490	**Anlage Nr.: _____**
Datum:	13.09.2019	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	06.11.2019	öffentlich

Tagesordnung

Aufstellung umgewandelter Flächen
Auftrag aus der Sitzung vom 03.07.2019

Mitteilungstext

Die als Anlage beigefügte mündliche Anfrage von Herrn Fiedrich von der Fraktion Bündnis90/ Die Grünen aus der Sitzung vom 03.07.2019 wird wie folgt beantwortet:

In den mit dem Landschaftsplan 9 festgesetzten Natur- und Landschaftsschutzgebieten ist es u.a. unter Beachtung etwaiger Unberührtheitsklauseln und Ausnahmen verboten, „*bauliche Anlagen einschl. Straßen, Wege und Plätze zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern*“ (Ziff. 2.2, Textband S. 113). Insofern ist jedes von dieser Regelung betroffene Bauvorhaben der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises vorzulegen. Eine Überwindung dieses Verbots kann entweder im Rahmen der Bauleitplanung (Aufstellen eines Bebauungsplanes) oder durch eine Befreiung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen. Durch den Umstand, dass ganze Weiler und kleinere Ortsteile wie Lückert, Hofen, Kurenbach oder Niederhalberg im Landschafts- bzw. Naturschutzgebiet liegen, bedarf dort auch z.B. die Errichtung eines Carports oder ein Dachausbau einer Befreiung von den Verboten der Satzung des LP9.

Im Rahmen der Bauleitplanung wurden in den letzten Jahren die Satzung 12.2 Süchterscheid geringfügig und der Bebauungsplan 3.3 Stoßdorf-Ringstraße ins Landschaftsschutzgebiet erweitert und damit kleinere bauliche Anlagen ermöglicht. Überwiegend. waren von den Schutzgebieten aber nur Gartennutzungen betroffen.

Bei den ca. 1.780 Baugenehmigungen im Zeitraum ab 2014 ist zwischen bauordnungsrechtlichen Genehmigungen und „raumgreifenden“, naturhaushaltsrelevanten Bauvorhaben zu unterscheiden. Bei Letzteren können Antragsgegenstände wie Nutzungsänderungen, Dach- und Innenausbauten außer Acht bleiben, da hierbei keine zusätzliche Inanspruchnahme von Freiflächen erfolgt.

Bei den so ca. 1.239 eingegrenzten Bauvorhaben gab es – vorbehaltlich maßstabs- bzw. georeferenzieller Unschärfen - in den letzten 5 Jahren folgende Überschneidungen mit Schutzgebieten:

- 73 Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten im Geltungsbereich des Landschaftsplan 9
- 7 Bauvorhaben in „Landschaftsschutzgebiet im östlichen Rhein-Sieg-Kreis“
- 2 Bauvorhaben im Naturschutzgebiet im Geltungsbereich des Landschaftsplan 9
- 0 Bauvorhaben im Naturschutzgebiet Bröl.

Aufgrund der Vielzahl der Fälle und des Schutzes der personenbezogenen Daten können diese nicht namentlich aufgelistet werden.

Hennef (Sieg), den 16.10.2019

Michael Walter
Erster Beigeordneter